

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2018 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2017 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (15. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2018) beschlossen:

1. § 7 Absatz 4 lautet wie folgt:

„(4) Bezieher einer Altersversorgung sind auf Antrag von der Beitragspflicht mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenunterstützung zu befreien.

Anträge gelten rückwirkend mit dem Monat, ab dem die Altersversorgung bezogen wird.

Anträge im Sinne dieses Absatzes müssen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Altersversorgung gestellt werden, andernfalls die Befreiung erst ab dem Monat gilt, in dem der Antrag eingelangt ist.“

2. § 7 Absatz 4a wird ersatzlos gestrichen.

3. § 42 Absatz 2 lit. m) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 54a Absatz 7 letzter Satz lautet wie folgt:

„Nachzahlungen oder Teile davon, die nach dem 30. September 1995 geleistet werden, sind ab dem 1. Jänner 2018 mit 2% p.a. zu verzinsen.“

5. Nach § 102 wird folgender § 103 neu hinzugefügt:

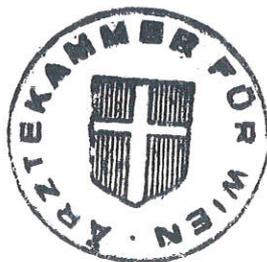
„§ 103 – Inkrafttretensbestimmung zur 15. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2018

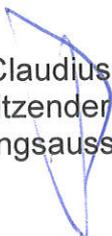
(1) Rückwirkend mit 1. Jänner 2018 tritt die Bestimmung des § 54a Abs. 7 letzter Satz in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 12. Juni 2018 in Kraft.

(2) Mit 1. Juli 2018 tritt die Bestimmung des § 42 Abs. 2 lit. m) außer Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 2019 tritt die Bestimmung des § 7 Abs. 4 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 12. Juni 2018 sowie die Streichung des § 7 Abs. 4a in Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent




MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

